



**Satzung vom 15.12.2016 über die Erhebung von Kostenersatz
und Entgelten bei Einsätzen sowie über die Festsetzung
des Verdienstaufschlags für ehrenamtliche Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr Frechen**
(in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2017)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat auf der Grundlage der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S.666) und der §§ 3 Absatz 1, 21 Absätze 1 und 3 sowie 52 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2010 (GV. NRW. 2010, S.886), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 13.12.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Frechen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

**§ 2
Erhebung von Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr Frechen nach § 1 sind grundsätzlich unentgeltlich, sofern nicht Absatz 2 hierzu eine andere Regelung trifft.
- (2) In folgenden Fällen wird für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Frechen sowie von hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 39 BHKG (gegenseitige landesweite Hilfe) Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, sofern sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewendeten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß der §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserverkehrsmitteln oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von der/dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,



5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonst Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustands im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können, oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonst Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Ziffer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonst Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Ziffer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von Personen, die vorsätzlich grundlos oder aufgrund grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Hinzuziehung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, sind die Kosten für den Einsatz durch den Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Erhebung von Entgelten

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Frechen, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Frechen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Eigentum der Feuerwehr Frechen, das im Rahmen freiwilliger Leistungen der Feuerwehr ohne deren Verschulden beschädigt oder unbrauchbar wird, hat die/der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.



§ 4 Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung des Kostenersatzes und der Entgelte, die sich jeweils aus den Fahrzeug-, Personal- und Sachkosten zusammensetzen, ist der als Anlage beigefügte Kostentarif maßgeblich, der Bestandteil dieser Satzung ist. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 52 Absatz 2 und Absatz 5 BHKG nach der Einsatzzeit, wobei diese bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung mit dem Zeitpunkt der Alarmierung beginnt und mit der Rückkehr zum Gerätehaus endet. Bei Einsätzen die im Anschluss eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erfordern, wird die zur Reinigung benötigte Zeit hinzugerechnet. Die jeweilige Einsatzzeit ergibt sich aus dem Einsatzbericht.
2. Die Berechnung der Personalkosten erfolgt grundsätzlich je angefangener Viertelstunde.
3. Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 dieser Satzung sowie für Brandsicherheitswachen und bei freiwilligen Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird hinsichtlich der Personalkosten sowohl für haupt- als auch ehrenamtliche Einsatzkräfte der im Kostentarif festgeschriebene Stundensatz zugrunde gelegt.
4. Die Fahrzeug- und Gerätekosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 52 Absatz 2 und Absatz 5 BHKG nach der Zeit, in der sie für den Einsatz benötigt werden. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.
5. Die Berechnung der Fahrzeug- und Gerätekosten erfolgt grundsätzlich je angefangener Viertelstunde.
6. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten sowie die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte eingeschlossen.
7. Sachkosten (z.B. Schaummittel, Ölbinder, Dichtmittel) werden in voller Höhe nach den jeweils aktuellen Tagespreisen berechnet.

§ 5 Inanspruchnahme Dritter

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne dieser Satzung Dritte, so z.B. private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen, beauftragen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den von dort berechneten und in Rechnung gestellten tatsächlich entstandenen Kosten. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

§ 6 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung der/des Ersatzpflichtigen für Einsätze gemäß § 52 Absatz 2 BHKG richtet sich nach § 2 Absatz 2 Ziffern 1 bis 9 dieser Satzung. Wird die Leistung von mehreren Personen in Anspruch genommen, ist jede/jeder ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.



- (2) Bei Brandsicherheitswachen und der Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen ist zahlungspflichtig, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihr oder ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Vom Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellen würde oder aufgrund des städtischen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit und Voraussetzungen

- (1) Kostenersatz- und Entgeltansprüche nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung entstehen mit Ausführung der jeweiligen Leistung und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids an die Stadt Frechen zu zahlen.
- (2) Die Erbringung von Leistungen nach § 3 Absatz 1 kann von der Zahlung eines Abschlags oder der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 8

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frechen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen aufgrund der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Frechen entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Die regelmäßige Arbeitszeit ist hierbei individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben hierbei außer Betracht. Anträge auf Verdienstaussfall sind schriftlich einzureichen.
- (2) Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird mindestens der in der Hauptsatzung der Stadt Frechen bzw. der Entschädigungsverordnung NRW festgelegte Regelstundensatz gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind, wobei jede angefangene Stunde voll berechnet wird. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:
 1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt, wobei die Erstattung des fortgewährten Verdienstes nach Absprache auch unmittelbar an den Arbeitgeber erfolgen kann.
 2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, im Übrigen jedoch den in der Hauptsatzung bzw. Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten darf.



§ 9
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Frechen vom 06.03.2002 in der Fassung der 1. Änderung vom 22.02.2008 außer Kraft.



**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen sowie über die Festsetzung des Verdienstausfalls für
ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frechen**

Kostentarif

1. Personal

1. Personal

1.1. Personal hauptamtlich

Die Personalkosten richten sich auf Basis der jeweils aktuellen KGSt-Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes“ und „Berechnung der Arbeitszeiten“ nach den Kosten der Tätigkeit einer hauptamtlichen Feuerwehrfrau/ eines hauptamtlichen Feuerwehrmanns und betragen

- | | |
|---|---------|
| a) für eine Einsatzkraft des mittleren Dienstes (Laufbahngruppe 1)
je angefangener Viertelstunde | 11,00 € |
| b) für eine Einsatzkraft des gehobenen Dienstes (Laufbahngruppe 2)
je angefangener Viertelstunde | 14,25 € |
| c) für eine Einsatzkraft des höheren Dienstes (Laufbahngruppe 3)
je angefangener Viertelstunde | 26,75 € |

1.2 Personal ehrenamtlich

- | | |
|--|--------|
| a) Die Personalkosten einer freiwilligen Feuerwehrfrau/ eines freiwilligen Feuerwehrmanns betragen je angefangener Viertelstunde | 6,25 € |
| b) Der Ersatz von Verdienstausfall für abhängig Erwerbstätige und Selbständige richtet sich im Übrigen nach § 8 dieser Satzung. | |

2. Fahrzeuge

Die nachstehenden Kostentarife gelten jeweils pro angefangener Viertelstunde und werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1. Löschgruppenfahrzeug (LF) | 20,00 € |
| 2. Tanklöschfahrzeug (TLF) | 14,50 € |
| 3. Teleskoprettungsbühne (TRB) | 40,25 € |
| 4. Gerätewagen (GW) | 7,75 € |



5.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	3,25 €
6.	Kommandowagen (KdoW)	3,25 €
7.	Einsatzleitfahrzeug (ELF)	3,25 €